

51/2019 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Die Antragstellerin August Storck KG, Paulinenweg 12, 33790 Halle (Westf.), beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren.

In einem der Produktionsgebäude sollen zwei weitere sog. Mogulanlagen aufgestellt und betrieben werden. Zwei derartige Anlagen zur Herstellung von Fruchtgummis nach dem Pudergussverfahren sind in dieser Halle schon vorhanden. Außerdem werden dort Anlagen zur Herstellung von Kaubonbons betrieben. Aufgrund der geplanten Erhöhung der Produktionskapazität ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich.

Standort der Anlage:

Adresse: Paulinenweg 12, 33790 Halle (Westf.)

Gemarkung: Halle

Flur: 9

Flurstück: 596

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziffer 7.27.1 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Prüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 UVP (allgemeine Vorprüfung) aufgeführten Schutzkriterien. Die Produktionskapazität der Mogulanlagen wird nach der Umsetzung des beantragten Vorhabens 400 t pro Tag betragen. Außerdem werden in der Produktionshalle 40 t Kaubonbons pro Tag hergestellt. Bauliche Maßnahmen sind mit der Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren nicht verbunden. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Produktion von Süßwaren ist mit Emissionen von Gerüchen und Geräuschen sowie mit der Erzeugung von Abwasser verbunden.

Zu den Geruchsimmissionen wurde eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz vorgelegt. Durch die geplanten Änderungen – Errichtung und Betrieb der 3. und 4. Mogulanlage – ändert sich die vorhandene Belastung nur an wenigen Immissionsorten spürbar. Dies betrifft einige Wohnhäuser im Au-

ßenbereich zwischen der Margarethe-Windthorst-Straße und der Autobahntrasse. An den betroffenen Wohngebäuden liegt die bewertete Gesamtbelastung aber bei max. 15 %. Der Immissionsrichtwert für den Außenbereich ist eingehalten.

Auch an den übrigen Immissionsorten in der Umgebung der Fa. Storck KG wird der jeweilige Immissionswert – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung – eingehalten.

Auch zu den Geräuschimmissionen wurden mit dem Genehmigungsantrag Gutachten vorgelegt. Die Anlage zur Herstellung von Mogulartikeln und Kaubonbons wird in einer bestehenden Halle aufgestellt, deren Schallemissionen bereits in früheren Schallgutachten berücksichtigt wurden. Der zusätzlich zu erwartende Liefer- und Shuttle-Verkehr wurde in einer schalltechnischen Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH untersucht. Die zusätzliche zu erwartenden Geräusch-immissionen sind danach an den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht relevant.

Das Abwasser, das bei der Reinigung der Produktionsanlagen anfällt, wird in der Prozesswasserbehandlungsanlage der Fa. Storck und der Kläranlage Künsebeck gereinigt und anschließend in den Künsebecker Bach eingeleitet.

Anfallendes Niederschlagswasser kann wie bisher direkt ohne Vorbehandlung in den Ruthebach eingeleitet werden.

Die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat insgesamt ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher unter Beachtung des § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**04839-17-43**

Datum: 26.09.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958